

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der AS BadDesign GmbH an Unternehmen (Kunden)

I. Angebot

Alle im Angebot enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind maßgebend, sofern nicht eine gesonderte, schriftliche verbindliche Beziehung vorliegt.

II. Lieferpflicht

Maßgebend für den Umfang der Lieferpflicht ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Lieferanten. Nebenabsprechen sowie Veränderungen

bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.

III. Zahlung und Lieferung

1. Alle Preise gelten ab Hersteller (ohne MwSt.)
2. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen (gültig ist das Rechnungsdatum) werden 3% Skonto gewährt.
3. Der Rechnungsbetrag ist ab Rechnungsdatum innerhalb von 30 Tagen fällig.
4. Lieferungen ab einem Warenwert von 500 € (ohne MwSt.) erfolgen (innerhalb Deutschlands, ohne Inseln) frei Haus.
5. Das Einbehalten von Zahlungen sowie das Aufrechnen von Gegenansprüchen, die vom Lieferanten nicht anerkannt wurden, ist unzulässig.

IV. Lieferfrist

1. Beginn der Lieferfrist ist das Versanddatum der Auftragsbestätigung.
2. Einhaltung der Lieferfrist liegt vor, wenn die Ware bei Lieferfristende den Betrieb verlassen hat.
3. Verlängerung der Lieferfrist tritt bei unvorhergesehenen Hindernissen außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten ein.
4. Bei Nichtabnahme der Ware seitens des Bestellers hat der Lieferant das Recht nach Setzung einer angemessenen verlängerten Frist und bei wiederholter Nichteinhaltung seitens des Bestellers anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, sowie den Empfänger mit angemessener Nachfrist zu beliefern.
5. Das Geltend machen von entstandenen Schäden durch Verzögerung seitens des Bestellers bleibt dem Lieferanten vorbehalten. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Erfüllung der Zahlungs- und Abnahmepflicht des Bestellers.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt so lange das Eigentum des Lieferanten, bis die vollständige Bezahlung, einschließlich aller Forderungen, an den Besteller erfolgt ist.
2. Der Liefergegenstand darf seitens des Bestellers weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Bei Pfändung sowie bei Beschlagnahmung, ist der Lieferant vom Besteller unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
3. Liegt eine Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Warenbestände vor, tritt der Besteller mit der Auftragserteilung seine Ansprüche gegen den Erwerber in Höhe der noch bestehenden Forderung an den Lieferanten ab.
4. Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens, seitens des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant nach Mahnung berechtigt die Ware zurückzunehmen. Der Besteller ist verpflichtet diese herauszugeben.

VI. Gewährleistung

1. Schäden und Mängel am Liefergegenstand, die durch die Materialfehler oder mangelhafte Fertigung begründet sind, werden vom Lieferanten zurückgenommen. Es besteht die wahlweise Berechtigung des Lieferanten bei Rücklieferung für das beanstandete Sortiment, Ersatzlieferung oder Rückzahlungen der erbrachten finanziellen Leistungen zu tätigen. Sollten vorgenommene Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen den Ansprüchen nicht gerecht werden, ist der Kunde berechtigt die Rückgängigmachung des Vertrages oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
2. Bei Anlieferung ist der Käufer verpflichtet, unverzüglich die Ware auf Vollständigkeit und eventuelle Mängel zu kontrollieren. Bei auftretenden Mängeln, ist der Lieferant sofort in schriftlicher Form zu informieren. Für den Fall, dass ein Mangel, trotz Kontrolle, erst zu späterem Zeitpunkt auftritt, ist der Käufer verpflichtet, dies sofort und schriftlich beim Lieferanten anzuzeigen. Bei Nichteinhalten der Anzeigepflicht (innerhalb von zwei Werktagen) erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.
3. Weitere Gewährleistungsansprüche, wie Ersatzansprüche für unmittelbare Schäden, Drittschäden oder Schäden die an anderen Gegenständen entstanden sind, werden - soweit der Gesetzgeber es vorsieht - ausgeschlossen.
4. Keine Gewähr wird übernommen für Schäden verursacht durch:
 - unsachgemäßen und ungeeignetem Einsatz
 - Montagefehler und Missachtung der Einbaurichtlinien
 - natürlicher Verschleiß
 - nicht fachgerechte Behandlung und Lagerung
 - nicht geeignete Betriebsmittel
5. Gewährleistungspflicht besteht generell nur dem Kunden gegenüber, der in schriftlicher Form die Bestellung ausgelöst hat.

VII. Gerichtsstand

Vereinbart ist für die, aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitfälle, der Gerichtsstand Hannover, wenn der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, Vollkaufmann oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Weiterhin besteht das Recht des Lieferanten am Sitz des Bestellers zu klagen. Bei Verträgen mit Nichtkaufleuten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

April 2022